

Öffentliche Bekanntgabe des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen über die Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz i.V.m. § 1 Bremisches Verwaltungszustellungsgesetz

Vom 4. August 2025

Inkrafttreten: 05.08.2025
Fundstelle: Brem.ABl. 2025, 658

Vom 4. August 2025

Auf Grundlage von § 10 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz i.V.m. [§ 1 Absatz 1 Bremisches Verwaltungszustellungsgesetz](#) wird für den Fall einer öffentlichen Zustellung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen die Internetseite <https://www.datenschutz.bremen.de> (unter der Rubrik „Aktuelles/ Bekanntmachun- gen“) allgemein bestimmt.

Die Bekanntmachung der Benachrichtigung durch öffentliche Zustellung erfolgt, wenn eine direkte Zustellung amtlicher Schriftstücke nicht möglich ist (z. B. wenn die Adresse des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter nicht möglich ist).

Bremerhaven, 4. August 2025

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen